



Lesefassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und
Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und
Veranstaltungen auf kommunalen Flächen
(Markt- und Gebührensatzung UHGW)

In der Fassung des Beschlusses der Bürgerschaft Nr. BV-V/07/0813 vom 08.04.2024.

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, 777), in der aktuell gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, 146) in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 08.04.2024 die Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Zutritt zu kommunalen Flächen.....	5
§ 3 Marktmeister*in bzw. Vertretung.....	5
§ 4 Wochenmarkt auf dem Historischen Marktplatz.....	5
§ 5 Wochenmarkttag und Verkaufszeiten auf dem Historischen Marktplatz.....	6
§ 6 Wochenmarkt auf der Fläche „Am Mühlentor“	7
§ 7 Wochenmarkt auf der Marktfläche „Am Möwencentner“	7
§ 8 Wochenmarkttag und Verkaufszeiten auf der Marktfläche „Am Möwencentner“	8
§ 9 Probetrieb Wochenmarkt.....	8
§ 10 Nutzung der Marktflächen außerhalb des Wochenmarktes	8
§ 11 Verkaufseinrichtungen aller Wochenmärkte.....	9
§ 12 Auf- und Abbau sowie Anlieferung der Waren auf Wochenmärkten.....	10
§ 13 Standplätze.....	11
§ 14 Ordnung und Sauberkeit.....	12
§ 15 Imbiss- und Getränkestände	12
§ 16 Lebensmittelhygiene	12
§ 17 Nutzung der Veranstaltungsflächen	13
§ 18 Verhalten auf den Markt- und Veranstaltungsflächen.....	13
§ 19 Haftung	14
§ 20 Straßenkunst/Straßenmusikanten.....	15
§ 21 Gebührenggegenstand	15
§ 22 Gebührenschildner*in	15
§ 23 Entstehung des Entgelts.....	16
§ 24 Fälligkeit des Entgelts	16
§ 25 Beitreibung	16
§ 26 Maßstab und Satz des Entgelts	16
§ 27 Gebührenermäßigung, Gebührenfreiheit	17

§ 28 Kaution.....	17
§ 29 Entgelte für Elektroenergie und Wasser	17
§ 30 Ordnungswidrigkeiten	18
§ 31 Schlussbestimmungen	19

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist gerichtet auf ein einheitliches und sauberes Erscheinungsbild eines Wochenmarktes. Die Regelungen zu den Wochenmärkten sollen eine abwechslungsreiche Versorgung der Bevölkerung mit Frischwaren, Obst und Gemüse sowie regionalen Produkten garantieren.

Die Markt- und Veranstaltungsflächen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald dienen der Durchführung von vielfältigen und interessanten Kultur- und Informationsveranstaltungen, die dem Image einer weltoffenen Universitäts- und Hansestadt gerecht werden.

Sauberkeit, Müllvermeidung und Umweltbewusstsein sind weitere Schwerpunkte bei der Durchführung von Märkten und Veranstaltungen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt nachfolgend die Benutzung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der in Absatz 2 befindlichen kommunalen Flächen für Märkte und sonstige Veranstaltungen.
- (2) Die von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur Verfügung gestellten öffentlichen Flächen für Märkte und sonstige Veranstaltungen sind:
 1. Historischer Marktplatz
 2. Fischmarkt
 3. Fläche „Am Mühlentor“
 4. Marktfläche „Am Möwencentner“
 5. Forum am Museumshafen
 6. Festspielplatz „An der Jungfernwiese“

Die Markt- und Veranstaltungsflächen sind in der Anlage 2 dieser Satzung dargestellt.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald entscheidet über die Nutzungsart der einzelnen Flächen.

- (3) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erteilt den Nutzer*innen der Veranstaltungsflächen eine Sondernutzungsgenehmigung nach dem Straßen- und Wegegesetz in Form einer Nutzungserlaubnis für die in Absatz 2 genannten Flächen, in der die Art, der Umfang und die Dauer der stattfindenden Veranstaltungen oder Nutzungen geregelt werden. Für die Beschicker*innen des Wochenmarktes kann dies mündlich erfolgen.
- (4) Die Nutzung der städtischen Markt- und Veranstaltungsflächen ist nur von Zirkusbetrieben oder Veranstaltenden gestattet, die ohne Wildtiere, wie Elefanten, Huftiere, Großkatzen, oder Primaten auf der städtischen Markt- und Veranstaltungsfläche auftreten (BS-Beschluss BV-P/07/0067-02 vom 03.02.2020). Im Rahmen der Gefahrenabwehr gilt für die Definition von Wildtieren, die im Beschluss genannte Liste "Gefährliche Tiere/Tierarten" als Ergänzung zur Ziffer 37.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (VollzBekLStVG) vom

8. August 1986 (MABl. S. 361), in der jeweils aktuellen Fassung. Veranstaltungen mit Bildungsauftrag sind hiervon nicht betroffen.

- (5) Bei Nutzung der Veranstaltungsflächen für öffentlich bemerkbare Veranstaltungen ist diese mind. sechs Wochen vorher anzuzeigen.
- (6) Für die Durchführung von Wochenmärkten gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 2 Zutritt zu kommunalen Flächen

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald übt das Hausrecht auf den kommunalen Flächen aus und kann aus sachlichem Grund im Einzelfall den Zutritt bzw. Aufenthalt befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung der Sondernutzungsgenehmigung oder gegen die Auflagen einer gewerberechtlichen Festsetzung im Zuständigkeitsbereich der Universitäts- und Hansestadt Greifswald verstoßen wird.

§ 3 Marktmeister*in bzw. Vertretung

- (1) Für den ordnungsgemäßen Ablauf des Marktgeschehens sorgt der/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung. Ihnen obliegen die Zuweisungen der Standplätze, die Erhebung der Gebühren entsprechend dieser Satzung sowie die Kontrolle der allgemeinen Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit.
- (2) Den Aufforderungen haben alle Benutzer*innen und Besucher*innen Folge zu leisten.
- (3) Der/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung kann Verstöße gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung oder gegen vertragliche Vereinbarungen mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit einem Verweis von der Fläche ahnden. Die Nutzer*innen der Fläche haben diese unverzüglich zu räumen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, so werden Verkaufseinrichtungen oder sonstige Gegenstände des Nutzenden kostenpflichtig beseitigt.

§ 4 Wochenmarkt auf dem Historischen Marktplatz

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt den Wochenmarkt auf dem Historischen Marktplatz als öffentliche Einrichtung.
- (2) Auf dem Historischen Marktplatz auf der in Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche findet regelmäßig ein Wochenmarkt statt, der den Charakter eines Frischwarenmarktes mit ergänzendem Sortiment hat.
- (3) Das Sortiment des Wochenmarktes ergibt sich aus § 67 Gewerbeordnung.

- (4) Als ergänzendes Sortiment dürfen nur Waren und Warenarten entsprechend des im § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (in der aktuell gültigen Fassung) festgelegten Sortimentskatalog zugelassen, ausgelegt und verkauft werden.
- (5) Bei der Zulassung der Beschicker*innen ist darauf zu achten, dass das äußere Erscheinungsbild des Frischwarenmarktes gewahrt wird. Als Richtwert soll ein Mischungsverhältnis von 70% Frischwaren und 30% ergänzendem Sortiment entsprechend der zur Verfügung stehenden Fläche des jeweiligen Markttag zugrunde gelegt werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch der Beschicker*innen auf die Durchführung des Wochenmarktes gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht nicht.
- (7) Marktprivilegien (z. B. Reisegewerbekartenfreiheit, Handel außerhalb der Ladenschlusszeiten) finden auf dem Wochenmarkt keine Anwendung. Über befristete Ausnahmen zu Satz 1 entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 5 Wochenmarkttag und Verkaufszeiten auf dem Historischen Markplatz

- (1) Der Wochenmarkt findet am Dienstag, Donnerstag, Freitag und Sonnabend statt, jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen. Weiterhin entfällt der Wochenmarkt am 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres.
 - (2) Der Verkauf erfolgt grundsätzlich
 - am Dienstag 08:00 – 17:00 Uhr,
 - am Donnerstag 08:00 – 17:00 Uhr,
 - am Freitag 08:00 – 17:00 Uhr,
 - am Sonnabend 08:00 – 13:00 Uhr.
- Ein Verkauf vor 8:00 Uhr ist nur mit Einverständnis des/der Marktmeister*in bzw. der Vertretung gestattet. Andere Marktteilnehmende dürfen beim Aufbau nicht gestört oder behindert werden.
- (3) In dem Zeitraum vom 01.11. bis zum 31.03. wird die Öffnungszeit am Dienstag, Donnerstag und Freitag auf 16:00 Uhr verkürzt.
 - (4) Ab dem Freitag vor Totensonntag eines jeden Jahres findet der Wochenmarkt im Zeitraum des traditionellen Weihnachtsmarktes nicht auf dem Historischen Markplatz statt. Der Wochenmarkt wird in diesem Fall auf die Fläche „Am Mühlentor“ verlegt. Der genaue Zeitraum wird vorher ortsüblich bekannt gemacht.
 - (5) Weiterhin findet der Wochenmarkt nicht oder nur begrenzt statt bzw. wird verlegt, wenn die Universitäts- und Hansestadt Greifswald selbst oder Dritte im Einvernehmen mit der Universitäts- und Hansestadt die Marktfläche nutzen oder die Marktfläche aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung steht. In derartigen Ausnahmefällen kann die Universitäts- und Hansestadt Greifswald Abweichungen

von den Festlegungen dieser Satzung anordnen. Dies ist in der Regel vier Wochen vorher ortsüblich bekanntzumachen.

§ 6 Wochenmarkt auf der Fläche „Am Mühlentor“

- (1) Soweit der Wochenmarkt vom Historischen Marktplatz auf die Fläche „Am Mühlentor“ verlegt wird, finden die Regelungen dieser Satzung, insbesondere des § 4 Abs. 1, 3, 5, 6, 7 und § 5 Abs. 1, 2, 4 Anwendung.
- (2) Im Falle einer Verlegung des Wochenmarktes vom Historischen Marktplatz findet dieser im Bereich „Am Mühlentor“ auf der in der Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche statt.
- (3) Der Wochenmarkt findet in eingeschränkter Form als Frischwarenmarkt statt. Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 7 Wochenmarkt auf der Marktfläche „Am Möwencenter“

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt den Wochenmarkt „Am Möwencenter“ als öffentliche Einrichtung.
- (2) Auf der Marktfläche „Am Möwencenter“ auf der in Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche findet regelmäßig ein Frischwarenmarkt mit ergänzendem Sortiment statt.
- (3) Das Sortiment des Wochenmarktes ergibt sich aus § 67 Gewerbeordnung.
- (4) Als ergänzendes Sortiment dürfen nur Waren und Warenarten entsprechend des im § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (in der aktuell gültigen Fassung) festgelegten Sortimentskatalog zugelassen, ausgelegt und verkauft werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch der Beschicker*innen auf die Durchführung des Wochenmarktes gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht nicht.
- (6) Marktprivilegien (z. B. Reisegewerbekartenfreiheit, Handel außerhalb der Ladenschlusszeiten) finden auf dem Wochenmarkt keine Anwendung. Über befristete Ausnahmen zu Satz 1 entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (7) Die Müllentsorgung und Reinigung der genutzten Fläche obliegt den Beschicker*innen.

§ 8 Wochenmarkttag und Verkaufszeiten auf der Marktfläche „Am Möwencenter“

- (1) Der Wochenmarkt findet am Montag und Mittwoch statt, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage. Der Wochenmarkt entfällt am 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres.
- (2) Der Verkauf erfolgt von 8:00 bis 14:00 Uhr.

Ein Verkauf vor 8:00 Uhr ist nur mit Einverständnis des/der Marktmeister*in bzw. der Vertretung gestattet. Andere Marktteilnehmende dürfen beim Aufbau nicht gestört oder behindert werden.

§ 9 Probetrieb Wochenmarkt

- (1) Es ist möglich, dass ein Wochenmarkt in Form eines Probetriebes innerhalb des Stadtgebietes durchgeführt wird. Dieser ist zeitlich begrenzt.
- (2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung, der den Charakter eines Frischwarenmarktes hat.
- (3) Das Sortiment des Frischwarenmarktes ergibt sich aus § 67 Gewerbeordnung.
- (4) Ein Rechtsanspruch der Beschicker*innen auf die Durchführung des Wochenmarktes gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht nicht.
- (5) Marktprivilegien (z. B. Reisegewerbekartenfreiheit, Handel außerhalb der Ladenschlusszeiten) finden auf dem Wochenmarkt im Probetrieb keine Anwendung. Über befristete Ausnahmen zu Satz 1 entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (6) Die Müllentsorgung und Reinigung der genutzten Fläche obliegt den Beschicker*innen.
- (7) Die Fläche, Wochenmarkttag und Verkaufszeiten werden individuell festgelegt.
- (8) Soweit eine Zulassung nach Absatz 1 erfolgt, geht diese den Regelungen der Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vor.

§ 10 Nutzung der Marktflächen außerhalb des Wochenmarktes

- (1) Außerhalb der Wochenmarkttag können Beschicker*innen durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald entsprechend den Regelungen dieser Satzung für die Marktfläche „Am Mühlentor“ und der Fläche „Am Möwencenter“ zugelassen werden.
- (2) Voraussetzung ist die ständige Teilnahme am regulären Wochenmarkt.

- (3) Beschicker*innen mit Waren des täglichen Bedarfs und Imbisse können zugelassen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (4) Die Verkaufszeiten sind individuell mit dem/der Marktmeister*in oder der Vertretung zu vereinbaren.
- (5) Soweit eine Zulassung nach Absatz 1 erfolgt, geht diese den Regelungen der Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vor.

§ 11 Verkaufseinrichtungen aller Wochenmärkte

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Verkaufshänger und Verkaufsstände zugelassen.
- (2) Der Verkauf aus PKWs, Kleintransportern, Caravans und LKWs ist nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (3) Für Verkaufseinrichtungen gelten folgende Festlegungen:
 1. Die maximale Höhe beträgt 5,00 m.
 2. Die maximale Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtungen beträgt 1,40 m.
 3. Die maximale Frontlänge beträgt 12,00 m. Sollte ausreichend Platz vorhanden sein und das Mischungsverhältnis von 70% zu 30% nicht übermäßig beeinträchtigt werden, kann im Einzelfall die Frontlänge bis auf 16,00 m mit der Zustimmung des/der Marktmeister*in bzw. der Vertretung erweitert werden.
 4. Die maximale Tiefe beträgt 5,00 m.
 5. Vordächer dürfen Verkaufseinrichtungen um max. 1,50 m überragen, ihre lichte Höhe soll mind. 2,10 m betragen.
 6. Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Bei ihrer Aufstellung darf die Marktoberfläche nicht beschädigt werden, insbesondere ist es nicht gestattet, Erdnägel oder andere Verankerungen in die Marktoberfläche einzubringen. Die Befestigung an Bäumen, Verkehrs- und Energieanlagen ist nicht gestattet.
 7. Verkaufseinrichtungen für Lebensmittel sind baulich so herzurichten, dass jegliche negative Beeinflussung ausgeschlossen ist (z.B. mit Überdachung).
 8. Die Gänge und Durchfahrten zwischen den Ständen dürfen nicht verstellt werden.
 9. Für die Selbstbedienung der Marktkund*innen werden Auslagen vor ihren Verkaufseinrichtungen mit einer Frontlänge von max. 12,00 m, im Einzelfall

die Frontlänge mit Zustimmung des/der Marktmeister*in bzw. der Vertretung erweitert werden, sowie einer Tiefe von max. 1,00 m gestattet. Der Verkauf aus Pappkartons oder unansehnlichen Behältern aller Art ist grundsätzlich verboten.

10. Die Beschirmung der Verkaufsstände sowie Dach-, Seiten- und Rückwände haben in einem ordentlichen Zustand zu sein. Es werden keine Verkaufsstände mit zerschlissener bzw. beschmutzter Beschirmung zugelassen. Die Verkaufstische sind von vorne sowie beidseitig entsprechend der Tischhöhe mit einem Vorhängetuch oder Verblendung zu versehen.
- (4) Die Beschicker*innen haben die zum Abwiegen der Ware erforderlichen geeichten Wiegeeinrichtungen so aufzustellen, dass die Kund*innen sich von dem richtigen Gewicht der gekauften Ware überzeugen können.
- (5) Durch die Beschicker*innen müssen die Kund*innen über die in den Lebensmitteln (auch bei unverpackten Waren) enthaltenen Zusatzstoffe und Allergene informiert werden.
- (6) Für den Verkauf sollen wiederverwertbare oder kompostierbare Einwegprodukte aus biologisch abbaubarem Material (z. B. Palmblatt, Zuckerrohr, PLA, CPLA, Karton oder Holz) verwendet werden. Der Einsatz von Produkten aus Plaste und Styropor soll vermindert werden.
- (7) Sämtliche Verkaufseinrichtungen müssen nach Verkaufsschluss vom Markt entfernt werden.
- (8) Während der Marktöffnungszeiten haben sich keine anderen Personen außer dem/der Inhaber*in und dem Verkaufspersonal in oder hinter einer Verkaufseinrichtung aufzuhalten.
- (9) Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 12 Auf- und Abbau sowie Anlieferung der Waren auf Wochenmärkten

- (1) Die Zuweisung und der Aufbau der Verkaufseinrichtungen und das Anliefern der Ware haben grundsätzlich in der Zeit von 6:45 Uhr bis 8:00 Uhr, in den Fällen der §§ 9, 10 nach individueller Absprache, zu erfolgen. Für die Marktfläche „Am Möwencentner“ sind Ausnahmen möglich.
- (2) Der Abbau der Verkaufseinrichtungen hat spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit abgeschlossen zu sein.
- (3) Das Befahren der Marktfläche mit Fahrzeugen während der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.
- (4) Das Abstellen von Lieferfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen während der Öffnungszeit des Wochenmarktes auf der Marktfläche und angrenzenden Flächen ist nicht gestattet.

- (5) Über begründete Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 13 Standplätze

- (1) Waren dürfen nur von einem, durch den/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung, zugewiesenen Standort aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt als Einzeltageszulassung nach marktbetrieblichen Erfordernissen und ist nicht übertragbar. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann mit Bedingungen und Auflagen erfolgen.
- (4) Das Räumen eines Standplatzes während der Öffnungszeiten durch den/die Beschicker*in ist nicht gestattet. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (5) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Die Versagung bzw. der Widerruf wird je nach Schwere des Verstoßes zeitlich begrenzt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Beschicker*in die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 3. der/die Beschicker*in erforderliche Personaldokumente bzw. Gewerbeunterlagen für das zu handelnde Sortiment nicht vorweisen kann,
 4. der Platz ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder öffentliche Zwecke benötigt wird,
 5. der/die Beschicker*in bzw. die Beschäftigten oder Beauftragten trotz Mahnungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen,
 6. der/die Beschicker*in die nach dieser Satzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht zahlt,
 7. der/die Beschicker*in bzw. die Beschäftigten oder Beauftragten während der Belieferung die Bestimmungen der StVO verletzen,
 8. der/die Beschicker*in wiederholt gegen die Regelungen dieser Satzung verstößt,
 9. Verstöße gegen lebensmittelhygienische Rechtsvorschriften festgestellt werden,

10. kriegsverherrlichende, gesetzlich verbotene oder verfassungsfeindliche Artikel verkauft werden.

(6) Bei Versagen bzw. Widerruf der Standplatzzuweisung kann der/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung die sofortige Räumung des Platzes verlangen.

§ 14 Ordnung und Sauberkeit

(1) Die Beschicker*innen sind während der Öffnungszeit verpflichtet

1. ihre Standplätze sauber zu halten sowie die an ihren Verkaufsstand angrenzenden Flächen in einer Tiefe von 2 Metern von Schnee und Eis freizuhalten,
2. Verpackungsmaterial, Kisten, Regale, Papier und anderes Material sicher, geordnet, verwehungsfrei zu sammeln und nicht auf den angrenzenden Flächen abzustellen oder zu lagern,
3. Verpackungsmaterialien, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen und angrenzenden Flächen in die bereitgestellten Müllgefäße getrennt und möglichst verdichtet einzufüllen bzw. an den zugewiesenen Stellen zu entsorgen.

(2) Die Grundreinigung der Marktfläche des Wochenmarktes wird von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bzw. eines/einer Beauftragten übernommen.

§ 15 Imbiss- und Getränkestände

(1) Zur Abfallvermeidung ist der Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle nur in pfandpflichtigen, wiederverwertbaren oder kompostierbaren sowie mitverzehrbaren Verpackungen und Behältnissen gestattet. § 11 Abs. 6 dieser Satzung gilt ebenfalls für den „Außer-Haus-Verkauf“.

(2) Die Abgabe von Senf, Ketchup und Saucen u. ä. hat aus Spendern zu erfolgen.

(3) Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

(4) Die Betreiber*innen von Imbiss- und Getränkeständen haben Abfallbehälter in geeigneter Größe bzw. ausreichender Anzahl am jeweiligen Standplatz aufzustellen.

§ 16 Lebensmittelhygiene

Entsprechend des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts vom 01.09.2005 in der aktuell gültigen Fassung gilt für ortsveränderliche oder nichtständige Einrichtungen, wie Verkaufsstände, mobile Verkaufseinrichtungen, Verkaufsfahrzeuge sowie Verkaufsautomaten, in denen leicht

verderbliche Lebensmittel hergestellt oder unverpackt behandelt oder in den Verkehr gebracht werden:

- (1) Die Verkaufseinrichtungen müssen die Voraussetzung für einen Wasseranschluss besitzen. Sie dürfen nur betrieben werden, wenn eine ausreichende Warm- und Kaltwasserzufuhr gesichert ist. Sind auf der Fläche Wasseranschlüsse vorhanden, ist die Verkaufseinrichtung über einen zugelassenen Trinkwasserschlauch an diese anzuschließen.
- (2) Das anfallende Abwasser ist in gedeckelten Behältern aufzufangen und an die Abwasserentsorgungsstelle zu verbringen.
- (3) Lebensmittelabfälle müssen in verschließbaren Behältern gelagert und abtransportiert werden.
- (4) Für den Verkauf und die Auslagen sind geeignete Temperaturen entsprechend der Art der Lebensmittel zu gewährleisten.
- (5) Lebensmittel aller Art dürfen bei Auslagen nur unter Einhaltung eines angemessenen Abstandes vom Fußboden angeboten werden.
- (6) Personen, die leichtverderbliche Lebensmittel herstellen oder unverpackt behandeln oder in den Verkehr bringen, müssen eine angemessene saubere Hygienebekleidung tragen, die in der Verkaufseinrichtung zu verbleiben hat.
- (7) Das Verkaufspersonal der Lebensmittelstände des Historischen Marktplatzes und des Fischmarktes darf nur die als Personal-WC ausgewiesene Toilette in der Tiefgarage „Am Markt“ benutzen.
- (8) Über Ausnahmen in einem befristeten Zeitrahmen hinsichtlich der Hygienevorschriften entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden.

§ 17 Nutzung der Veranstaltungsflächen

- (1) Die Nutzung der Veranstaltungsflächen ist nur nach Erhalt einer schriftlichen Nutzungserlaubnis möglich.
- (2) Die Regelungen dieser Satzung sind einzuhalten.
- (3) Die Nutzungserlaubnis wird unter dem Vorbehalt ausgestellt, dass alle notwendigen Genehmigungen anderer zuständiger Behörden vorliegen.

§ 18 Verhalten auf den Markt- und Veranstaltungsflächen

- (1) Alle Benutzer*innen der öffentlichen Einrichtungen haben mit dem Betreten der Markt- und Veranstaltungsfläche die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.

- (2) Die allgemein geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Steuerrecht sowie die Verordnung über die Informationspflichten für Dienstleistungserbringer sind einzuhalten sowie den Beauftragten der zuständigen Behörden jederzeit Zutritt zu den Standplätzen, Verkaufseinrichtungen und Veranstaltungsplätzen zu gestatten. Alle im Handel- und Veranstaltungswesen tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Die Benutzer*innen haben ihr Verhalten auf den Markt- und Veranstaltungsflächen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
- (4) Die Benutzer*innen haben es zu unterlassen,
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, Ausnahmen können von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in besonderen Fällen zugelassen werden,
 3. Unterschriften zu sammeln,
 4. lebende Tiere, die nicht für den Verkauf bestimmt sind, während der Durchführung des Wochenmarktes mitzubringen. Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (5) Den Benutzer*innen der Flächen ist es untersagt, eingebautes Mobiliar, wie Bänke, Trinkbrunnen, Lampen, Papierkörbe, Poller etc. zu beschmutzen, zu beschädigen, zu entfernen oder unzumutbar zu benutzen.

§ 19 Haftung

- (1) Das Betreten und die Benutzung der Handels- und Veranstaltungsflächen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Eine besondere Eigenschaft der zur Verfügung gestellten Handels- und Veranstaltungsflächen wird nicht zugesichert.
- (3) Mit Vergabe der Flächen übernimmt Universitäts- und Hansestadt Greifswald keine Haftung, insbesondere nicht für von Nutzer*innen bzw. Beschicker*innen eingebrachte Sachen. Diese Haftungsfreistellung greift dann nicht, wenn die Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beruhen. Diese Haftungsfreistellung greift für sonstige Schäden dann nicht, wenn die Schäden auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen

Pflichtverletzung einer gesetzlichen Vertretung oder Erfüllungsgehilfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beruhen.

- (4) Die Benutzer*innen der Markt- und Veranstaltungsflächen haften der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige Nutzung sowie solche Schäden, die sich aus der Verletzung der Pflichten der Benutzer*innen aus dieser Satzung und der Nutzungsgenehmigung ergeben nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V). Sie haften gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald dafür, dass die Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Universitäts- und Hansestadt Greifswald von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die gegen die Universitäts- und Hansestadt Greifswald aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Benutzer*innen haften für Handlungen ihrer Beschäftigten, Verrichtungsgehilfen bzw. Beauftragten. Neben den Benutzer*innen haften die Rechtsnachfolger und die antragstellende Person gesamtschuldnerisch. Benutzer*innen haften nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter*innen oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 20 Straßenkunst/Straßenmusikanten

- (1) Straßenkünstler*innen, wie z. B. Jongleur*innen, Akrobat*innen oder sogenannte lebende Statuen, dürfen grundsätzlich nur außerhalb der Wochenmarkt- und Veranstaltungszeiten ihre Kunst auf dem Historischen Marktplatz, Fischmarkt und Am Mühlentor darbieten. Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (2) Darbieten von Musik durch Straßenkünstler*innen ist auf den öffentlichen Markt- und Veranstaltungsflächen nach § 1 nur mit Zustimmung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gestattet. Die Regelungen der Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bleiben hiervon unberührt.

§ 21 Gebührengegenstand

- (1) Für die Benutzung der in § 1 genannten Markt- und Veranstaltungsflächen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden Gebühren, Entgelte und Auslagen nach Maßgabe der Anlage 1 dieser Satzung erhoben.
- (2) Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in dieser Satzung in der Regel der Oberbegriff „Entgelt“ benutzt.

§ 22 Gebührenschuldner*in

- (1) Gebührenschuldner*in ist die Person, der eine Markt- oder Veranstaltungsfläche überlassen wird oder diese tatsächlich nutzt.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner*innen haften gesamtschuldnerisch.

§ 23 Entstehung des Entgelts

Das Entgelt entsteht mit Genehmigung oder tatsächlicher Inanspruchnahme.

§ 24 Fälligkeit des Entgelts

- (1) Das Entgelt wird mit Übergabe des Platzes fällig.
- (2) Für Benutzer*innen von Veranstaltungsflächen mit Dauerzulassung (länger als einen Tag) wird das Entgelt am Folgetag des letzten Zulassungstages fällig. Ist dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag wird das Entgelt am nächsten Werktag fällig.

§ 25 Beitreibung

Die in dieser Satzung festgelegten Entgelte unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 26 Maßstab und Satz des Entgelts

- (1) Das Entgelt bemisst sich allgemein aus der Art der Veranstaltung und Veranstaltungsfläche, der Nutzungsart, dem Zeitpunkt und dem Zeitraum der Nutzung sowie der Größe der genutzten Fläche.
- (2) Der Satz der Entgelte für die verschiedenen Markt- und Veranstaltungsflächen ist in der Anlage 1 festgelegt.

Der Satz der Entgelte für Marktflächen nach § 9 dieser Satzung wird durch Bescheid festgelegt.

- (3) Das Entgelt ist gemäß § 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerfrei. Sollte die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht feststellen bzw. die Universitäts- und Hansestadt Greifswald freiwillig zur Umsatzsteuer gemäß § 9 UStG optieren, erhöht sich das Entgelt um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Nutzer der Marktflächen gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt. Der Gesamtbetrag wird jeweils auf volle 0,10 Euro aufgerundet.
- (4) Auf allen Markt- und Veranstaltungsflächen wird ein Teil des Tages wie ein ganzer Tag und ein teilweise in Anspruch genommener Quadratmeter wie ein ganzer Quadratmeter berechnet.
- (5) Auf den Veranstaltungsflächen zählt der An- und Abreisetag als Nutzungstag, wenn die Anreise vor 14:00 Uhr, die Abreise nach 14:00 Uhr erfolgt.

§ 27 Gebührenermäßigung, Gebührenfreiheit

- (1) In Ausnahmefällen kann das Entgelt zur Nutzung einer Veranstaltungsfläche ermäßigt werden oder auf die Erhebung des Entgelts verzichtet werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an einer Veranstaltung besteht. Die Ermäßigung bzw. der Verzicht auf das Entgelt ist schriftlich zu beantragen. Hier muss das besondere öffentliche Interesse begründet werden. Der Antrag ist spätestens bis zum Tag vor der Veranstaltung einzureichen.
- (2) An Veranstaltungen, bei denen Familien und Kinder zum überwiegenden Kundenklientel gehören (wie z. B. Kindertheater, Puppentheater, Zirkusse, Hüpfburgenlandschaften usw.), besteht seitens der Universitäts- und Hansestadt Greifswald als familienfreundliche Stadt ein besonderes öffentliches Interesse. Daher kann für diese Veranstaltungen eine Ermäßigung von bis zu 50 v. H. des Entgelts erfolgen. Auslagen sind hiervon nicht betroffen.
- (3) Bei einer Veranstaltung eines gemeinnützigen Vereins oder mit einem ausschließlich gemeinnützigen Veranstaltungscharakter kann eine Ermäßigung des Entgelts bis zu 100 v. H. erfolgen. Sollten Einnahmen generiert werden, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung. Teile der Veranstaltung, die kommerziellen Charakter haben und/oder Einnahmen generieren (z.B. Verkauf, Ausschank, Imbiss, usw.) dürfen nur eine untergeordnete Rolle einnehmen und fallen nicht unter diese Regelung. Auslagen sind hiervon ebenfalls nicht betroffen.

§ 28 Kautio

- (1) Mit der Übergabe aller Veranstaltungsflächen nach § 1 ist eine Kautio in Höhe von 500 Euro in bar zu hinterlegen.
- (2) Über Ausnahmen zur Kautionspflicht entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Einzelfall.

§ 29 Entgelte für Elektroenergie und Wasser

- (1) Die Entgelte für Wasser- und Elektroenergie werden je Abnehmendem nach den ortsüblichen Tarifen entsprechend des Ist-Verbrauches gegen Quittung bzw. Kostenrechnung erhoben. Das Entgelt ist gemäß § 4 Nr. 12 UStG als Nebenleistung zur Hauptleistung umsatzsteuerfrei.
- (2) Die Wasser- und Elektroenergiekosten des Wochenmarktes werden am Markttag durch den/die Marktmeister*in bzw. der Vertretung in bar gegen Quittung kassiert bzw. über Kostenrechnung eingezogen.
- (3) Bei sonstigen Veranstaltungen und Sonderveranstaltungen kann je Abnehmendem eine tägliche Wasser- und Strompauschale gemäß Anlage 1 erhoben werden. Die Ermittlung und Erhebung des tatsächlichen Verbrauchs bleibt der Universitäts- und Hansestadt vorbehalten. Die Erhebung erfolgt gegen Quittung bzw. Kostenrechnung erhoben.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere

1. entgegen § 4 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 3 und 4 und § 9 Abs. 3 nicht zugelassene Sortimente auslegt oder verkauft,
2. entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 8. die Gänge und Durchfahrten verstellt,
3. entgegen § 12 Abs. 1 und ohne genehmigte Ausnahme nach § 12 Abs. 5 den Auf- und Abbau sowie Anlieferung der Waren des Wochenmarktes außerhalb der festgelegten Zeiten vornimmt,
4. entgegen § 12 Abs. 3 und ohne genehmigte Ausnahme nach § 12 Abs. 5 die Marktfläche während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes mit Fahrzeugen befährt,
5. entgegen § 12 Abs. 4 und ohne genehmigte Ausnahme nach § 12 Abs. 5 Liefer- und andere Fahrzeuge während der Öffnungszeit des Wochenmarktes auf der Marktfläche und den Flächen abstellt,
6. entgegen § 13 Abs. 1 nicht von einem durch den/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung zugewiesenen Standort Waren anbietet und verkauft,
7. entgegen § 13 Abs. 4 und ohne genehmigte Ausnahme der/die Beschicker*in seinen Standplatz während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes räumt,
8. entgegen § 18 Abs. 2 der beauftragten Person der zuständigen Behörden den Zutritt zu den Standplätzen, Verkaufseinrichtungen und Veranstaltungsplätzen nicht gewährt oder sich nicht ordnungsgemäß auf Verlangen ausweist,
9. entgegen § 18 Abs. 4 und ohne genehmigte Ausnahme Waren im Umhergehen anbietet, Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt, Unterschriften sammelt oder lebende Tiere, die nicht für den Verkauf bestimmt sind, mitbringt und
10. entgegen § 18 Abs. 5 eingebautes Mobiliar, wie Trinkbrunnen, Lampen, Papierkörbe, Poller etc. beschmutzt, beschädigt, entfernt oder zu eigenen Zwecken nutzt.

(2) Für die Durchführung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens ist gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zuständig.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung werden mit einer Geldbuße in einer Höhe von bis zu 2.500 Euro geahndet.

§ 31 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen in der Fassung des Beschlusses der Bürgerschaft Nr. B637-23/17 vom 06.11.2017, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung aus dem Beschluss der Bürgerschaft Nr. BV-V/07/0308 vom 01.02.2021 außer Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Anlage 1 Gebühren- und Auslagenverzeichnis
Anlage 2 Lagepläne Markt- und Veranstaltungsflächen

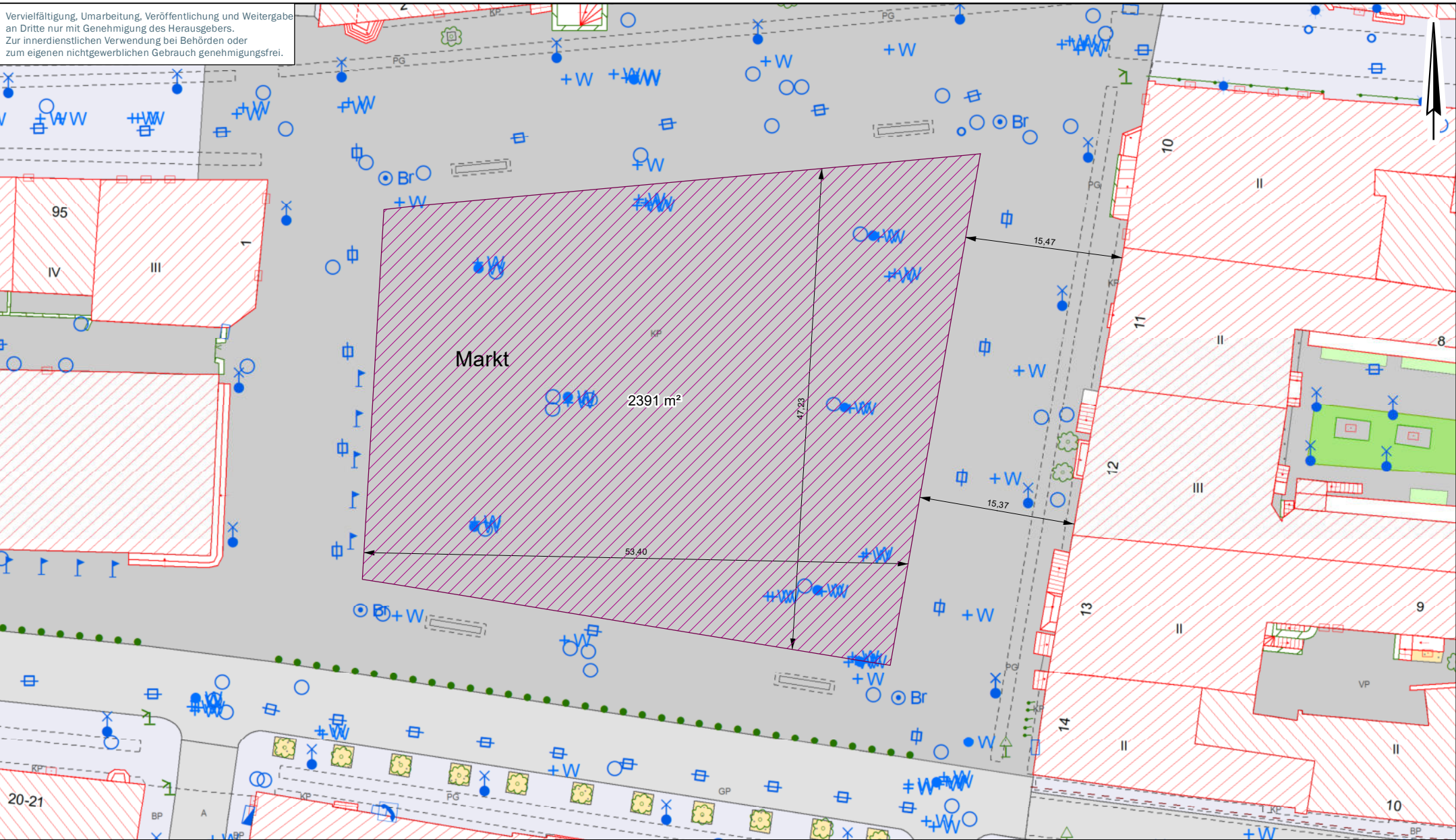
Diese Satzung wurde am _____ öffentlich bekannt gemacht.

Anlage 1

Gebühren- und Auslagenverzeichnis

Kostenstelle	Markt-, Veranstaltungs- fläche	Gebühr Veranstaltungsfläche pro Tag in Euro	Wochenmarkt Historischer Marktplatz: Gebühr pro m ² und Tag (Brutto) in Euro		Wochenmarkt Am Möwencenter: Gebühr pro m ² und Tag (Brutto) in Euro	Gebühr andere Tage als Wochenmarkt pro m ² und Tag (Brutto) in Euro
			Di, Do, Fr	Sa	Mo, Mi	Mo-Fr
G 1	Historischer Marktplatz					
G 1.1.	Fläche gesamt	245,09 €				
G 1.2.	Standgebühr Wochenmarkt		1,52 €	0,81 €		
G 2	Fischmarkt					
G 2.1.	Fläche gesamt	174,96 €				
G 3	Marktfläche Am Mühlentor					
G 3.1.	Standgebühr Wochenmarkt		1,69 €	0,50 €		
	Standgebühr andere Tage					1,69 €
G 4	Marktfläche Am Möwencenter					
G 4.1.	Standgebühr Wochenmarkt				0,64 €	
	Standgebühr andere Tage					0,64 €
G 6	Forum am Museumshafen					
G 6.1.	Fläche gesamt	267,04 €				
G 7	Festspielplatz An der Jungfernwiese					
G 7.1.	Fläche gesamt	271,07 €				
Z	Auslagen	Gebühr pro Tag				
Z 1	Wasserpauschale	3,00 €				
Z 2	Strompauschale	3,00 €				

Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch genehmigungsfrei.




Universitäts- und Hansestadt
Greifswald
Der Oberbürgermeister
Stadtbauamt • Abt. Geoinformation und Vermessung
17489 Greifswald • Markt 15

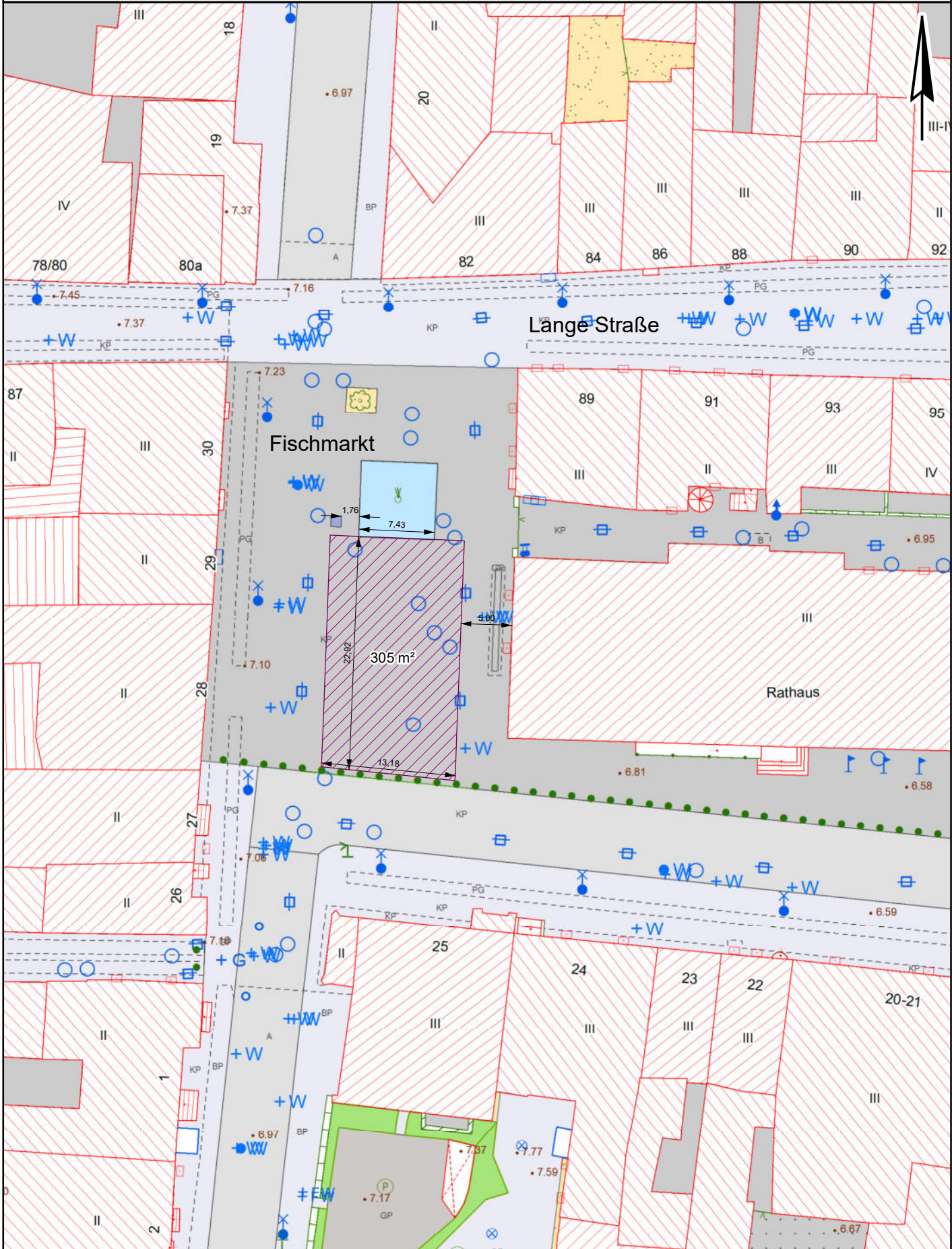
Markt

Stadtkartenauszug

Gemarkung: Greifswald	Maßstab: 1:500
Flur: 29	Auftrags-Nr.: 24-014-A30.1
Lagebezug: ETRS89/ UTM	Hergestellt am: 07.02.2024
Höhenbezug: NHN / DHHN2016	Unterschrift: i. A. gez. S. Hellwich

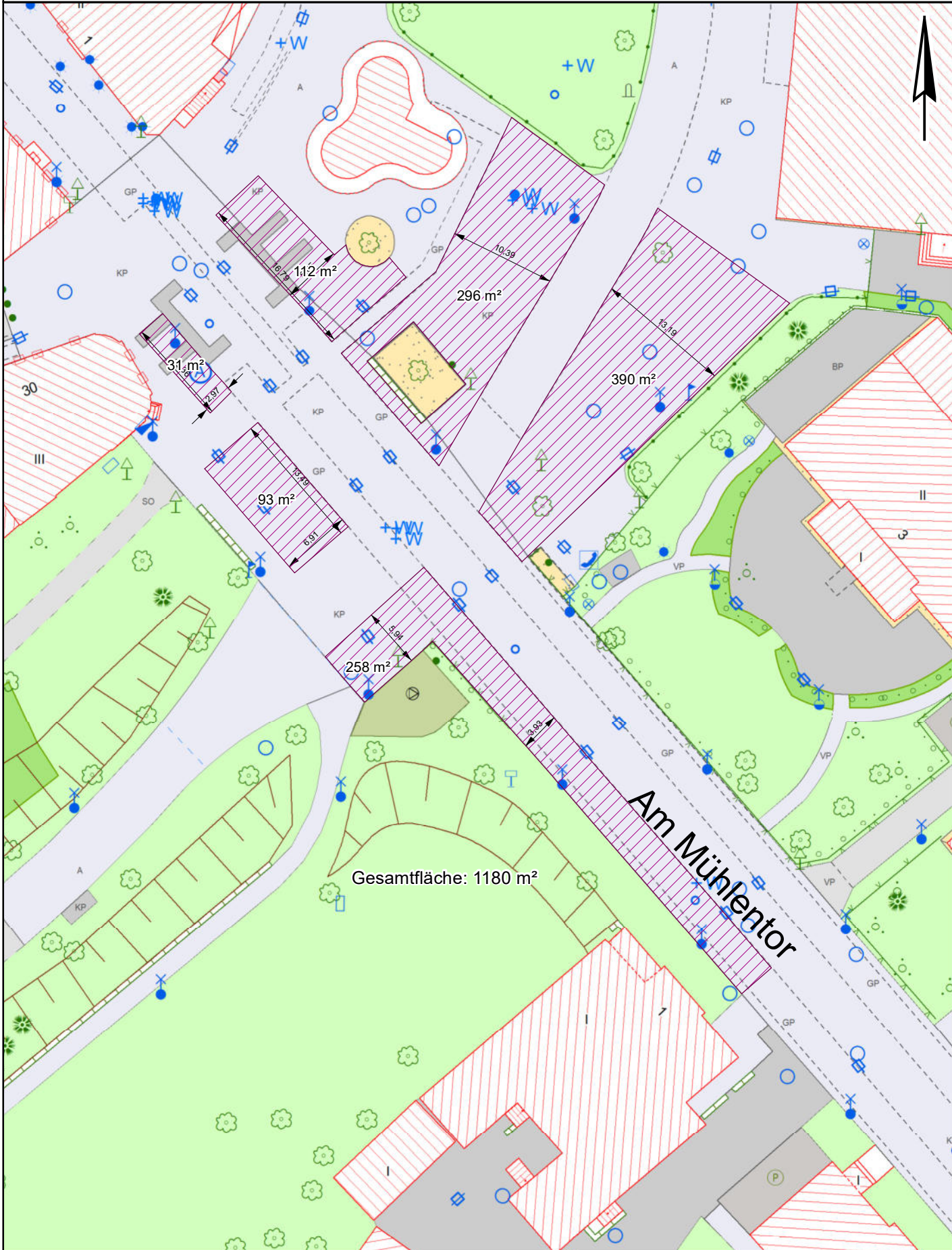


Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte
nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder
zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch genehmigungsfrei.





Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte
nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder
zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch genehmigungsfrei.

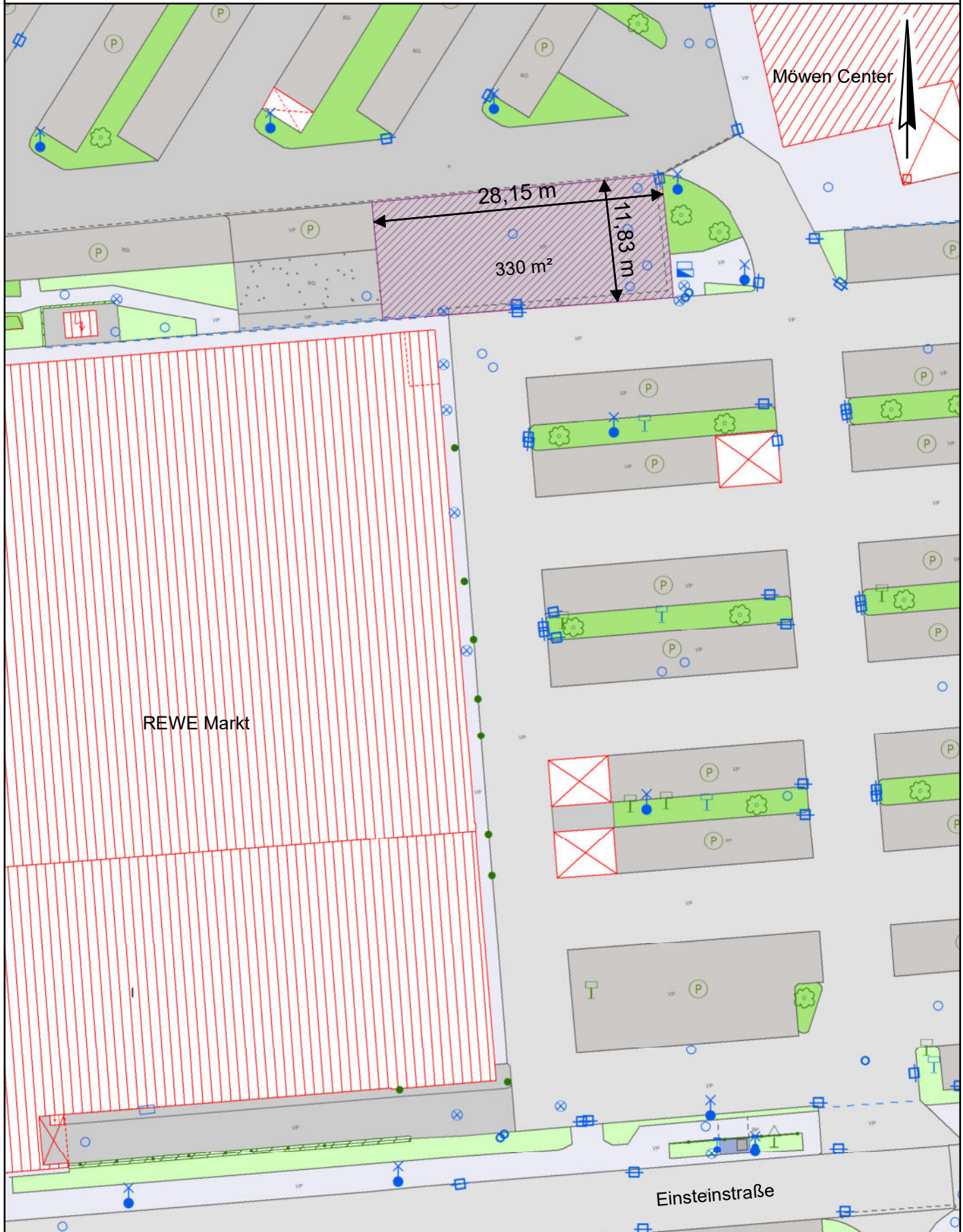




Am Möwencenter

Lagebezug: ETRS89/ UTM
Höhenbezug: NHN / DHHN2016
Maßstab: 1:500
Auftrags-Nr.: 23-020-A30.1
Hergestellt am: 08.02.2023
Unterschrift: i. A. gez. V.Ladwig

Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers. Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch genehmigungsfrei.





Universitäts- und Hansestadt

Greifswald

Der Oberbürgermeister
Stadtbauamt • Abt. Geoinformation und Vermessung
17489 Greifswald • Markt 15

Stadtkartenauszug Greifswald

Forum am Museumshafen

Lagebezug: ETRS89/ UTM
Höhenbezug: NHN / DHHN2016
Maßstab: 1:750
Auftrags-Nr.: 23-020-A60.3
Hergestellt am: 08.02.2023
Unterschrift: i. A. gez. V.Ladwig

Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers. Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch genehmigungsfrei.





Universitäts- und Hansestadt

Greifswald

Der Oberbürgermeister
Stadtbauamt • Abt. Geoinformation und Vermessung
17489 Greifswald • Markt 15

Stadtkartenauszug Greifswald

An der Jungfernwiese

Lagebezug:	ETRS89/ UTM
Höhenbezug:	NHN / DHHN2016
Maßstab:	1:1000
Auftrags-Nr.:	23-020-A60.3
Hergestellt am:	08.02.2023
Unterschrift:	i. A. gez. V.Ladwig

Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers. Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch genehmigungsfrei.

